che des Frühmittelalters hatte jede Form von Kampf und Kriegführen als mit der christlichen Moral unvereinbar abgelehnt. Die Laienmoral mit der den Germanen eigenen Hochschätzung von Kampfgeist und Heldenmut und die von der Kirche vertretene Moral standen unverbunden nebeneinander. Erst als sich mit der Bekämpfung der islamischen Araber in Spanien seit dem 11. Jahrhundert die Vorstellung herauszubilden begann, dass der Kampf für Christentum und Kirche ein gottgefälliges Werk sei, war die Grundlage für eine christliche Kriegerethik gelegt. Sie stellte allen denen, deren Beruf das Kämpfen war, ein christliches Ritterideal vor Augen. Ein Ritter sollte das Streben nach Ruhm und weltlicher Ehre in den Dienst höherer Ziele stellen, des Heidenkrieges vor allem, Höfischritterliche Lebensformen und die Beherrschung der ritterlichen Kampfesweise musste er auf den großen Turnieren unter Beweis stellen, bei denen die Dichter ihn durch das Vergegenwärtigen der Heldentaten beispielhafter Ritter wie der legendären Artus-Runde anspornten. Ritter war man nicht durch Geburt, sondern man wurde es durch harte, zuchtvolle Arbeit an sich selbst. Die Ritterromane führten das zu erstrebende Ideal von höfischer Sitte, ritterlichem Kampfesmut und dem Einsatz des eigenen Lebens für hohe Ziele vor Augen. So grenzten sich die Krieger durch eine eigene Standesethik und -kultur von der übrigen Gesellschaft ab, auch dergestalt, dass sie nur gegenüber Standesgenossen zur »Ritterlichkeit« verpflichtet waren. Die ritterliche Erziehung war die Vorstufe des Rittertums, und erst der gehörte zum Ritterstande, der durch die Schwertleite in ihn aufgenommen worden war. Die ritterlich-höfische Kultur wurde zuerst in Frankreich seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts ausgebildet. Aber auch im staufischen Deutschland wurde die Ritterkultur zur beherrschenden Lebensform des Hofes.

2.20 Heinrich der Löwe

Als Heinrich der Stolze aus dem schwäbischen Adelshaus der Welfen im Jahre 1139 starb, hinterließ er seinem kaum zehnjährigen einzigen Sohn Heinrich dem Löwen den Konflikt mit dem Stauferkönig Konrad III., der Heinrich kurz zuvor seine beiden Herzogtümer Bayern und Sachsen aberkannt hatte. In Sachsen war die welfische Position durch das ererbte Haus-

gut unangreifbar, und Konrad trug dem due die Übertragung der Herzogswürde an Heirich den Löwen im Jahre 1142 Rechnung. Al bald ging dieser daran, von der Ausgangsbas seiner ererbten Besitzungen um Braunschwei-Königslutter und um Lüneburg her eine Ladesherrschaft aufzubauen. Wo immer sich a Gelegenheit bot, brachte er Rechte und Ginanderer Adelsgeschlechter an sich, schob konkurrierende Rechtstitel beiseite, schaffte. durch Gewalt vollendete Tatsachen. Brann schweig gestaltete er mit dem Ausbau der Bin Dankwarderode und der Stiftskirche zu eine imponierenden Residenzstadt um. 1166 ließ. im Burghof das Löwendenkmal aufstellen, da zugleich Zeichen seiner hochrichterlichen Ge walt wie Verbildlichung seines Geschlechte namens und seines persönlichen Beinamen war. Heinrich der Löwe sei »der hochfahrends und rücksichtsloseste fast aller Menschen wesen«, so urteilt ein zeitgenössischer Ge schichtsschreiber. Volle Rückendeckung fi seine Macht- und Erwerbspolitik erhielt durch Friedrich Barbarossa (≥2.16), der ball nach seiner Wahl zum König auch die Anspri che seines Vetters Heinrich auf das Herzogtun Bayern befriedigte und damit sein eigenes Ko nigtum an die vertrauensvolle Zusammena beit mit dem mächtigen Doppelherzog band Heinrich bemühte sich besonders intensiv den Ausbau seiner Herrschaft in Holstein un Mecklenburg. Man hat ihm, der Städte wie Li beck und Schwerin gründete und deutsche Bau ern ansiedelte (▶ 2.24), als den Begründer eine dem deutschen Nationalinteresse dienende Ostpolitik gepriesen, während Friedrich Barba rossa derweil die Kraft des Reiches in Italie verschwendet habe. In Wirklichkeit hat Hein rich der Löwe die Italienpolitik des Kaisers vol unterstützt. Dass er ihm 1176 die Bitte nach weiterer militärischer Unterstützung gegen de Lombardenbund abschlug, hat nichts mit eine grundsätzlichen Ablehnung der Politik Barba rossas zu tun, sondern war eine Folge de selbstherrlichen Anspruchsdenkens des Lö wen, der eine Gegenleistung forderte, die sid der Kaiser nicht abpressen lassen wollte. Dami war das jahrzehntelange Vertrauensverhälte zerstört. Barbarossa nahm sich nun der Klage der sächsischen Gegner des Löwen an, die ers lange überhört hatte. Er lud den Herzog vor sei Gericht. Heinrich erschien nicht und wurd 1179/80 wegen Missachtung des königliche

Gerichts zum Verlust aller seiner Eigengüter und Lehen verurteilt. Heinrich der Löwe hatte sich durch sein hartes Regiment so viele Feinde geschaffen, dass Barbarossa den Urteilsspruch der Fürsten auch durchsetzen konnte. Heinrich erhielt bald einige seiner Eigengüter zurück. Sie bildeten die Grundlage des späteren Herzogtums Braunschweig-Lüneburg.

2.21 Reichsfürstenstand

Im Jahre 1188 erhob Friedrich Barbarossa in einer glanzvollen Zeremonie den Grafen Balduin von Hennegau zum Markgrafen von Namur. Ober die Erhebung in den Reichsfürstenstand wurde dem Markgrafen eine kaiserliche Urkunde ausgestellt. Die Belehnung machte den Grafen zum »Fürsten des Reiches und königlichen Lehnsmann und brachte ihn in den Gemuss reichsfürstlicher Vorrechte«. Die Zugehörigkeit zu den Reichsfürsten wurde also durch einen eigenen Rechtsakt begründet. Das zeigt, dass es innerhalb der Schicht des hohen Adels, zu der Balduin auch vor 1188 gehört hatte, einen eigens abgegrenzten Kreis von Personen gab, der nicht allein durch adlige Geburt und Besitz bestimmt war. Die Erhebung Balduins zum Markgrafen von Namur ist der erste überlieferte Rechtsakt dieser Art; deshalb ist anzunehmen, dass die Bildung des Reichsfürstenstandes wenig vorher zum Abschluss gekommen ist, vermutlich im Zusammenhang mit dem Sturz Heinrichs des Löwen (≥2.20) im Jahre 1180. Schon vorher hatte sich allerdings im Sprachgebrauch der staufischen Kanzlei ein verfassungsrechtlicher Wandel angedeutet: Der Titel »princeps« (Fürst) wurde zunehmend denen vorbehalten, die in einem Gebiet »staatliche« Rechte wie die Wahrung des Landfriedens und die hohe Gerichtsbarkeit innehatten. Das waren vor allem die Herzöge, die zum Teil noch den Namen der alten Stammesherzogtümer (2.2) in ihrem Titel führten, aber auch diejenigen, deren Herrschaftsgebiet zwar einem alten Stammesherzogtum zugehörte, bei denen aber anerkannt war, dass sie selbst und nicht mehr der Stammherzog die herzogliche Gewalt in diesem ihrem Gebiet ausübten. Das waren nicht nur große weltliche Herren wie der Markgraf von Brandenburg und der Landgraf von Thüringen, sondern auch alle Erzbischöfe und Bischöfe des Reichs sowie die Äbte und Äbtissinnen der Reichsklöster. Außer der landesherrlichen Gewalt hatten sie mit allen anderen fürstlichen Standesgenossen auch gemein, direkt vom König lehnsabhängig zu sein, was dann im Sachsenspiegel (≥ 2.23) und anderen Rechtsbüchern des 13. Jahrhunderts als wesentliches Kennzeichen der reichsfürstlichen Stellung erscheint. Die förmliche Erhebung in den Reichsfürstenstand von 1188, der später andere folgten, zeigt einmal, dass es von nun an ein formloses Hineinwachsen in die landesherrliche Stellung nicht mehr geben sollte; sie zeigt zum anderen, dass es der König dann, wenn es um reichsfürstliche Rechte ging, nicht mehr nur mit dem einzelnen, gerade betroffenen Fürsten zu tun haben würde, sondern mit einem geschlossenen Stand, der zu Beginn des 13. Jahrhunderts in seiner Gesamtheit als Empfänger königlicher Privilegien erscheint.

2.22 Thronstreit

Friedrich, der Sohn des Stauferkaisers Heinrich VI. und Konstanzes, der Erbin des normannischen Königreiches Sizilien, war noch nicht drei Jahre alt, als sein Vater völlig überraschend im September 1197 starb. Obwohl das Kind bereits zum deutschen König gewählt und damit die Nachfolge eigentlich entschieden war, brachte der frühe Tod des Kaisers diejenigen politischen Kräfte auf den Plan, die eine Vereinigung Süditaliens mit dem Reich und eine darauf begründete staufische Vorherrschaft ablehnten: Das waren die Kaiserwitwe Konstanze, die, wie man wusste, die Deutschen nie geliebt hatte und der es allein darum ging, ihrem Sohn ihr Erbkönigreich Sizilien zu erhalten; dann der Papst, der eine Umklammerung des Kirchenstaates fürchtete und deshalb zu verhindern suchte, dass der Erbe Siziliens zugleich deutscher König war: und schließlich eine Gruppe stauferfeindlicher Fürsten in Deutschland. Als sie hörten, dass Konstanze für ihren Sohn auf die deutsche Königswürde verzichtet hatte, bereiteten sie die Königswahl Ottos, eines Sohnes Heinrichs des Löwen (▶ 2.20). vor. Aber die Stauferpartei kam ihnen zuvor: Sie wählte den Bruder des verstorbenen Kaisers, Herzog Philipp von Schwaben, zum König, ohne allerdings die Königswahl Ottos dadurch verhindern zu können. Seit dem Jahre 1198 hatte das deutsche Reich mit dem Welfen Otto IV. und dem Staufer Philipp von Schwaben zwei Könige, die sich gegenseitig bekämpften. Zehn Jahre dauerten die Auseinandersetzungen, in denen Philipp von Schwaben zunehmend an Unterstützung gewann. Da wurde Philipp am 21. Juni 1208 aus Privatrache ermordet. Otto IV. erreichte weitgehende Anerkennung als König, bis er dem »Kind von Apulien«, Friedrich II., weichen musste, der 1212 nach Deutschland kam, um sein väterliches staufisches Erbe einzufordern, und bald allgemeine Anerkennung als König fand.

Der Thronstreit von 1198 gilt als einer der Wendepunkte der deutschen Geschichte. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts hatten die Herrscher der westeuropäischen Königreiche begonnen, die unabhängige Stellung des Hochadels zu beschneiden und Zentralbehörden im Dienste des Königtums zu errichten, um die königliche Politik im Lande durchzusetzen. Der Thronstreit verhinderte, dass die von Friedrich Barbarossa (▶2.16) geschaffenen Ansätze weiterverfolgt werden konnten. Jede der beiden Parteien versuchte, ihre Anhängerschaft im Hochadel durch die Verleihung von Privilegien zu vermehren. Dadurch wurde besonders die Stellung der Reichsfürsten (▶ 2.21) gestärkt. Der Thronstreit gilt als ein wichtiger Grund dafür, dass die deutschen Könige der Folgezeit nicht wie di Könige von Frankreich und England einen Einheitsstaat aufbauen konnten.

2.23 Sachsenspiegel

In der Germanenzeit war der überliefen. Rechtsbrauch Norm für das Zusammenleb. der Menschen. Die Mündlichkeit des german schen Rechtslebens blieb zunächst auch im Mi telalter bestimmend. Um zu wissen, wie 1/2 Recht«, also richtig und rechtgemäß, zu verfak ren sei, erfragte man bei Rechtskundigen, wa früher und bislang verfahren worden war. Oh wohl das »gute alte Recht« als unveränderlic galt, machte es doch Wandlungen durch, den es war an das Gedächtnis und die Erinnerun der Menschen gebunden und damit Teil ihre Erfahrung. Jeder Personenverband bildete e nen eigenen Rechtskreis, bewahrte sein eigene Recht, das sich gemäß lokaler Besonderheiter der Lebensbedingungen vom Recht der andere Verbände unterschied.

Als die weitgehend einheitlich-agrarische Welder frühmittelalterlichen Grundherrschafte, mit der Aufbruchperiode des 11. Jahrhunden

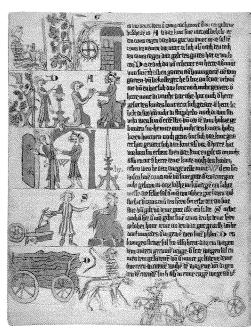
Recht vielfältiger: In den Städten entwickelten sich Stadtrechte; Rodungsbauern und Kolonisten wurden durch Zusage besseren Rechts angeworben. Die Kirchenreformer (≥2.9) beriefen sich bei ihrem Kampf gegen Eigenkirchenwesen und königliche Kirchenherrschaft (>2.6) auf das Recht der alten Kirche und setzten damit den Ausbau des kanonischen Rechts in Gang. Von den Juristenschulen in Italien ging øine verstärkte Beschäftigung mit dem spätrömischen Kaiserrecht aus und förderte bei den Herrschern das Verständnis für planmäßige Gesetzgebung und Schriftlichkeit im Rechtslehen. In dieser Situation setzten überall in Westeuropa Bemühungen ein, auch das bisher mündliche Gewohnheitsrecht aufzuschreiben. Wie die anderen Werke dieser Art war auch das Rechtsbuch, das der aus Ostsachsen stammende Ritter Eike von Repgow in den Jahren 1220-30 schrieb, eine Privatarbeit. Er nannte es selbst »Spiegel der Sachsen«, weil es wie ein »Spiegel von Frauen« das Gewohnheitsrecht seines Erfahrungsbereiches wiedergeben, es abhilden - »spiegeln« - sollte. Nach den beiden orundlegenden Rechtsbeziehungen, in denen die Menschen damals standen, ist es in »Landrecht« und »Lehnrecht« unterteilt. Der Sachsenspiegel ist nicht in der Sprache der Gebildeten. Latein, sondern in deutscher Sprache abgefasst. Dies verstärkt den Eindruck, als handele es sich um unverfälschtes, altüberliefertes Volksrecht, Man wird Eike von Repgow glauben, dass er wirklich nur das alte Recht widerspiegeln wollte. Man kann aber erkennen, dass die Verschriftlichung allein den Charakter des Rechts veränderte, weil Eike die Vielzahl der Einzelrechte durch die Zuordnung zu allgemeinen Rechtsgrundsätzen systematisierte. So stellt der Sachsenspiegel eine wirklich rechtsschöpferische Leistung dar, die Vorbild für andere deutsche Rechtsbücher war (Deutschenspiegel, Schwabenspiegel).

vielfältiger zu werden begann, wurde auch das

2.24 Landesausbau/ Ostsiedlung

Das frühmittelalterliche Westeuropa war äußerst dünn besiedelt. Nur ein geringer Teil der Gesamtfläche wurde landwirtschaftlich genutzt, und auch dort fehlten oft die Menschen, um bereits kultiviertes Land weiter zu bewirt-

schaften. Seit der Mitte des 11. Jahrhunderts aber setzte ein bemerkenswertes Bevölkerungswachstum ein, das bis in das 14. Jahrhundert hinein anhielt. In den bereits dichter besiedelten Gegenden Frankreichs und Englands stieg die Bevölkerung, so schätzt man, vom Ende des 11. bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts auf das Dreifache, im dünner besiedelten Sachsen sogar auf das Zehnfache. Die intensivere Bodennutzung und damit die Steigerung der Ernteerträge im Altsiedelland reichte nicht aus, um die stets wachsende Zahl von Men-



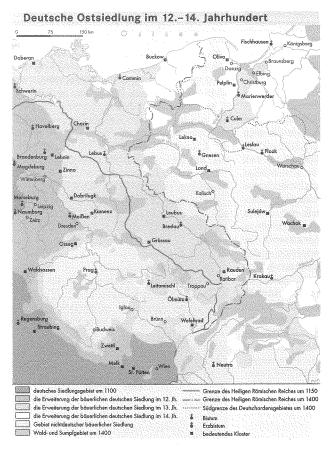
▲ Eine Seite aus der um 1350 entstandenen Dresdner Handschrift des Sachsenspiegels (Dresden, Sächsische Landesbibliothek)

schen zu ernähren. Es musste bislang unbewirtschaftetes Land durch Rodung dazugewonnen werden. Rodungsland waren zunächst die Waldgebiete und Gebirge in Westeuropa selbst; die Küstengebiete der Nordsee wurden eingedeicht, die Sümpfe trockengelegt. Erst allmählich zogen wagemutigere Bauern als Siedler weiter nach Osten. Heinrich der Löwe (▶2.20) warb für die Erschließung Holsteins und Mecklenburgs flämische, holländische und niederdeutsche Bauern als Siedler an. Ein knap-



▲ Der Thronstreit von 1198 war eines der einschneidendsten Ereignisse der mittelalterlichen deutschen Geschichte. Die Wachssiegel Philipps von Schwaben (das kleinere links) und Ottos IV. stammen aus diesem Jahr, in dem beide an unterschiedlichen Orten gekrönt wurden





pes Jahrhundert später bemühte sich der Deutsche Orden (▶ 2.26) um deutsche Siedler für das Prussenland (Ostpreußen) und Litauen, weil die einheimische Bevölkerung zahlenmäßig nicht ausreichte, um das Land weiter zu erschließen. Aber auch polnische Fürsten suchten Bauern aus dem volkreicheren Westen in ihr Land zu ziehen. Für die Neugründung von Dörfern setzten diese Landesherren meist Lokatoren ein. Männer, die mit einer ganzen Gruppe von Siedlern den Standort eines Dorfes festlegten, die Hofstätten und Felder vermaßen und die Anfangsschwierigkeiten durch ein Startkapital überbrückten. Der Lokator selbst erhielt dann in dem neuen Dorf einen größeren Bauernhof zu besonders günstigen Bedingungen und wurde meist der »Schulze« des Dorfes, der Beauftragte des Landesherrn. Auch die Zisterziensermönche waren an der Erschließung des Landes intensiv beteiligt.

Unabhängig von der Nationalität ging es de Landesherren bei der Erschließung des Lande um den Ausbau ihrer Herrschaft, zu der der Arbeitseinsatz und die Steuern der Neusiedler bei tragen sollten. Man kann deshalb die mitteläterliche deutsche Ostsiedlung nicht mit der Kolonialismus der Neuzeit vergleichen, denne ging nicht um die Beherrschung unterentwickelter Völker. Die Ostsiedlung war Teil de ganz Europa im Hochmittelalter erfassende Landesausbaus, bei der Einheimische und Zugereiste in den neuen Dörfern in gleicher Weissesshaft wurden.

2.25 Elisabeth von Thüringen

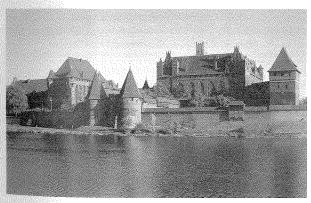
Am 11. September 1227 starb Landgraf Ludwig IV. von Thüringen auf dem Kreuzzu

Durch seinen Tod wurde seine zwangzigjährige Witwe, die ungarische Königstochter Elisabeth, aller höfischen Verpflichtungen ledig, die sie als Frau eines der angesehensten Reichsfürsten und als Herrin des glanzvollen Fürstenhofes auf der Wartburg hatte übernehmen müssen. jetzt konnte sie ihren religiös-asketischen Vorstellungen gemäß ein Leben in Keuschheit, selbstgewählter Armut und Dienst an den Armen und Kranken führen. Sie wünschte ihr Leben als Bettlerin von Tür zu Tür zu fristen. Das aber verhinderte Konrad von Marburg, dessen geistlicher Leitung sie sich schon zu Lebzeiten und mit Billigung ihres Mannes unterstellt hatte und der nun als Beauftragter des Papstes auch ihr Schutzherr in weltlichen Dingen wurde. Unter seinem Einfluss gründete sie in Marburg auf landgräflichem Familiengut ein Hospital, in dem sie selbst in tätiger Hingabe an die Kranken die niedrigsten Dienste verrichrete. Als Elisabeth nur drei Jahre später, am 17. November 1231, starb, stand sie im Ruf der Heiligkeit, und bald hörte man von Wundern an ihrem Grab. Die offizielle Heiligsprechung folgte 1235. Die über ihren Gebeinen errichtete Elisabethkirche wurde zum Wallfahrtsort. Es ist nicht nur das Bild der sich in religiöser Inbrunst erniedrigenden jungen Königstochter unter dem Einfluss des harten, fanatischen Ketzerverfolgers Konrad von Marburg, das das Interesse an Elisabeth von Thüringen über die Jahrhunderte wachgehalten hat. Obwohl ihr Leben sicher außergewöhnliche Züge hat, verkörperte Elisabeth religiöse Ideale und Sehnsüchte, von denen damals so viele Frauen ergriffen waren, dass man von einer religiösen Frauenbewegung spricht. Tausende von Frauen verließen ihren häuslichen Umkreis, um sich

religiösen Wanderpredigern anzuschließen. Viele von ihnen fanden eine religiöse Heimstatt in neu gegründeten Frauenklöstern. Die ersehnte »Nachfolge des armen und nackten Christus« fand ihre Verwirklichung aber nicht nur im Ordensleben, sondern auch in einer einzeln unternommenen Absage an alle Güter und Annehmlichkeiten dieser Welt.

2.26 Deutscher Orden

1199 beauftragte Papst Innozenz III. die »Brüder des der heiligen Maria geweihten Hospitals der Deutschen zu Jerusalem«, die bislang im Heiligen Land kranke Pilger gepflegt hatten, zusätzlich mit dem Heidenkampf. Damit war der Deutsche Orden als Ritterorden entstanden, der wie Templer und Johanniter die traditionellen Mönchsgelübde Armut, Keuschheit und Gehorsam mit der Pflicht zu Heidenkampf und militärischem Pilgerschutz verband. Die Deutschordensritter trugen als Zeichen ihrer Ordenszugehörigkeit einen weißen Mantel mit schwarzem Kreuz. Ihr Aktionsfeld war zunächst das Heilige Land. Die Ritter kamen vor allem aus dem Deutschen Reich, wo dem Orden bald fromme Schenkungen zuflossen; die einzelnen Niederlassungen (Kommenden, denen ein Komtur vorstand) wurden gebietsweise zu Balleien zusammengefasst, die ihrerseits dem »Deutschmeister« unterstanden. Dem Gesamtorden stand der »Hochmeister« vor. Prägenden Einfluss auf die weitere Entwicklung des Ordens hatte der Hochmeister Hermann von Salza (1210-39): Durch die Goldbulle von Rimini (1226) ließ er sich von Kaiser Friedrich II. das Gebiet der heidnischen Pruzzen an der unteren Weichsel zu Heidenkampf und Mission



Die Marienburg an der Nogat in Westpreußen war seit 1280 Sitz des Deutschen Ordens

übertragen und gleichzeitig die politischen Herrschaftsrechte in dem zu erobernden Land. Der Heidenkrieg, zu dem die Ordensritter verpflichtet waren, verlagerte sich bald danach vom Heiligen Land nach Osteuropa. Als Stützpunkte im Heidenland baute der Orden Burgen; die bekannteste Ordensburg wurde die Marienburg, die 1308-1456 Sitz des Hochmeisters war. Die »Goldbulle von Rimini« diente dem Orden als rechtliche Grundlage zur Errichtung des Ordensstaates; zur Erschließung des Landes warb der Orden deutsche Bauern als Siedler an und gründete Städte. Eine der frühesten Gründungen in Preußen war die Stadt Culm. Das ihr verliehene Stadtrecht, die »Culmer Handfeste«, geht auf eine Urkunde des Jahres 1233 zurück und ist zum Vorbild für die meisten preußischen Städte geworden.

Vom östlich der Weichsel gelegenen Pruzzenland, das ihm ursprünglich übertragen worden war, griff der Orden später nach Westen (Pommerellen mit Danzig, 1308) und Nordosten aus. Durch die Expansion entstanden Konflikte mit Polen, die allerdings keine nationalen und

schon gar keine rassischen Gegensätze schen »Deutschtum und Slawen« waren. D. Date Ordensstaat gehörte zu einem System terririaler Machtstaaten, die durch konkurrieren. Expansionsbestrebungen aneinander geriete In diesem Sinne wurde auch der 2. Thorn. Friede von 1466, in dem der Orden Westpre. ßen und das Ermland an Polen abtreten musse als Erfolg der militärisch überlegenen Gegne gewertet, die in diesem Fall die mit dem pole schen König verbündeten preußischen Stäne waren. Erst die Geschichtsschreibung 19. Jahrhunderts hat diese Abtretung unter n. tionalem Vorzeichen als Auslieferung we Deutschen unter polnische Fremdherrsch gewertet, so wie umgekehrt für die national polnische Geschichtsschreibung die Ordensm ter nichts anderes als grausame Bösewichte waren, die unschuldige Völker unter ihr Jor gezwungen haben. Im Jahre 1525 wurde de größte Teil des säkularisierten Ordensstaate dessen Hochmeister sich im gleichen Jahr de Reformation anschloss, zum Herzogtum Pres ßen unter polnischer Lehnshoheit.

en		
911-918	Konrad I.	
919-936	Heinrich I.	
933	Sieg Heinrichs über die Ungarn an de	r Unstrut
936-973	Otto I., der Große	
951-952	Italienzug Ottos und Krönung in Pavia zum »König der Langobarden«	
10. Aug. 955	Schlacht auf dem Lechfeld	
2. Febr. 962	Kaiserkrönung Ottos des Großen in I	Rom
968	Gründung des Erzbistums Magdebur	g
973-983	Otto II. (967 Mitkaiser)	
983-1002	Otto III. (996 Kaiser)	
1002-1024	Heinrich II. (1014 Kaiser)	
1024-1039	Konrad II. (1027 Kaiser)	
1033	Konrad II. wird König von Burgund	
1039-1056	Heinrich III. (1046 Kaiser)	
1046	Synoden von Sutri und Rom	
1056-1105/06	Heinrich IV. (1084 Kaiser)	
1073-1085	Papst Gregor VII.	
1074-1075	sächsischer Fürstenaufstand gegen H	
Jan./April 1076	Heinrich IV. und Gregor VII. erklären	The second secon
28. Jan. 1077	Lossprechung Heinrichs IV. vom Ban	
1077-1080	Gegenkönig Rudolf von Rheinfelden	
1080	Heinrich IV. läßt als Gegenpapst Cler	nens III. wählen
1096-1099	1. Kreuzzug	
1105	Heinrich IV. von seinem Sohn Heinri	ich V. gefangengenommen
1105/06-1125	Heinrich V. (1111 Kaiser)	
1119	Zisterzienserorden vom Papst anerka	nnt
23. Sept. 1122	Wormser Konkordat	
1125-1137	Lothar III. von Supplinburg (1133 Kais	ser)
1138-1152	Konrad III.	
1147-1149	2. Kreuzzug	
1152-1190	Friedrich I. Barbarossa (1155 Kaiser)	
1159	Beginn des Schismas (Papst Alexande	erIII. – ViktorIV.)
1167	Lombardenbund	
1180	Sturz Heinrichs des Löwen	
1189-1192	3. Kreuzzug	
1190-1197	Heinrich VI. (1191 Kaiser)	C. TYT
1198	Doppelwahl: Philipp von Schwaben – Otto IV.	
1199	Gründung des Deutschen Ordens	
1202-1204	4. Kreuzzug (Kreuzfahrer erobern Ko	onstantinopei)
1208	Ermordung Philipps von Schwaben	
1209	Kaiserkrönung Ottos IV.	
1212-1250	Friedrich II. (1220 Kaiser) Schlacht bei Bouvines: Entscheidung	des There are its an entire and a second sec
1214	· ·	des infonstreits
1220-1230	Sachsenspiegel Goldbulle von Rimini	
1226		
1228–1229 17. Nov. 1231	5. Kreuzzug Tod Elisabeths von Thüringen	
	Culmer Handfeste	
1233	Mainzer Reichslandfriede	
15. Aug. 1235 1248–1254		
1240-1254	6. Kreuzzug Konrad IV.	
1250-1254	Comadiv.	

Spätmittelalter (1254–1500)

Einführung

Aus der Rückschau des 20. Jahrhunderts gesehen, erscheint das Spätmittelalter als eine Zeit des Umbruchs, der Übergänge – aber auch des Neubeginns.

Noch bestand die alte Ordnung der mittelalterlichen Welt, verkörpert durch ihre höchsten Repräsentanten, Papst und Kaiser, weiter; aber der letzte schwere Konflikt zwischen diesen beiden Gewalten in der Stauferzeit hatte nicht nur zu einer Umgestaltung der machtpolitischen Verhältnisse, sondern auch zu bedeutsamen Wandlungen im Bereich der Kirche wie auch im Herrschaftsgefüge des Reiches geführt. In der Auseinandersetzung mit dem staufischen Herrscherhaus hatte das Papsttum am Ende mithilfe der französischen Anjoudynastie triumphiert und schickte sich nun an, neben der geistlichen auch die höchste weltliche Herrschaftsgewalt über die abendländische Christenheit in Anspruch zu nehmen.

Entscheidende Unterstützung erhielt dieser päpstliche »Weltherrschaftsanspruch« durch die Bettelorden, die durch ihre Missionsarbeit in den Städten eine bisher nicht gekannte religiöse Breitenwirkung bei der Masse der Bevölkerung erreichten und aus deren Reihen die bedeutendsten Gelehrten der Zeit (Bonaventura, Albertus Magnus, Thomas von Aquin) hervorgegangen sind.

Der Konflikt Papst Bonifaz' VIII. mit dem französischen Königtum, geprägt durch die Übersteigerung des päpstlichen Weltherrschaftsgedankens in der Bulle »Unam sanctam« (1302), und die daraufhin erfolgte Gefangennahme des Papstes in Anagni (1303) machten jedoch deutlich, dass das Papsttum ebenso wenig wie das Kaisertum in der Lage war, seinen universalen Herrschaftsanspruch gegenüber den aufstrebenden Nationalstaaten auf Dauer zu behaup-

ten. Auf die Demütigung von Anagni folg vielmehr unter Papst Clemens V. die Übersig lung der Kurie nach Avignon in den Einflusstreich der französischen Krone. Als nach übsiebzigjähriger Dauer Papst Gregor XI. Ubsuchte, diese »babylonische Gefangenschafte Kirche« durch die Rückkehr nach Rom zu bet den, führte diese Maßnahme nicht zum erhoten Wiederaufstieg des Papsttums, sondernz Katastrophe der Kirchenspaltung im groß Abendländischen Schisma (1378–1415).

Wenn auch das Papsttum selbst nach dem Endes Schismas aus dem Konflikt mit den komliaren Strömungen der Zeit als Sieger hervorgangen ist, so wurde hierdurch die allgemei Krise, in die die spätmittelalterliche Kindurch die überzogene Abgabenpolitik des Angnonenser Papsttums und die zunehmen Verweltlichung des Klerus geraten war, ein noch verschärft; denn den Zeitgenossen wild klar dass Abhilfe nur von einer grundlegende Reform der Kirche van Haupt und Gliedernsterwarten war, die aber gegen den Widerstades erstarkten Papsttums und der Kardinäle dieser Zeitepoche nicht mehr durchzusetz war

Gegenüber der Zeit des Hochmittelalters hasich auch die Stellung des Kaisers im Reich wauch zu den Nachbarmächten entscheidends wandelt. Nach dem Untergang des staufische Hauses war der kaiserliche Universalherschaftsanspruch in der Realität nicht mehraurechtzuerhalten; die anderen Königreiche Eropas, vor allem Frankreich und England, tratt als ebenbürtige Mächte an die Seite des Reiche Lebendig geblieben war jedoch die Kaiseride die dem Träger der Kaiserkrone immer nochsschwer fassbares »Mehr« an Autorität vermtelte, das es z. B. König Sigmund gestattete, b

der Vorbereitung und dem Verlauf des Konstanzer Konzils als höchste weltliche Autorität der Christenheit aufzutreten und den Gang der Verhandlungen entscheidend zu beeinflussen.

Der deutsche König des Spätmittelalters stand nach wie vor voll im Banne dieser Kaisertradition. Er bezeichnete sich nicht nur in seinen Urkunden, sondern er fühlte sich auch ganz als **römischer König**, der nicht nur einen Anspruch auf den Empfang der Kaiserkrone hatte, sondern der bereits nach seiner Krönung in Aachen gewillt war, kaiserliche Herrschaft im ganzen Reich, nicht nur in Deutschland, auszusten

Hierbei stieß er allerdings auf konkurrierende Ansprüche des Papsttums, das u.a. aus dem Recht zur Kaiserkrönung ein päpstliches Zuerimmungsrecht bei der deutschen Königswahl (Approbationsrecht) ableitete und das außerdem bis zur erfolgten Kaiserkrönung die kaiserlichen Herrschaftsrechte in Reichsitalien beanspruchte (päpstliches Reichsvikariat). Unterstitzt von den Kurfürsten, die eine Entwertung ihres Wahlrechts befürchteten, konnte sich das Königtum unter Ludwig dem Bayern und Karl IV. jedoch mit seiner Rechtsauffassung in der Praxis durchsetzen, was in dem berühmten Reichsgesetz der Goldenen Bulle (1356) dadurch zum Ausdruck gebracht wurde, dass die päpstlichen Ansprüche mit Stillschweigen iibergangen wurden.

Gegenüber dem Hochmittelalter hatten sich auch die Herrschaftsgrundlagen des Königs im Reich entscheidend gewandelt. Während die westeuropäischen Königreiche seit dem Ende des 12. Jahrhunderts zu reinen Erbmonarchien geworden waren, hatte sich im Reich spätestens nach dem Zusammenbruch der Stauferherrschaft der Gedanke der freien Königswahl ohne Rücksicht auf die Verwandtschaft zum königlichen Hause – durchgesetzt, wobei es bis zum Jahre 1257 einer Gruppe von Fürsten, den Kurfürsten, gelungen war, das Wahlrecht als ein ihnen allein zustehendes Recht durchzusetzen und die anderen Fürsten von der Königswahl auszuschließen. Die Folge war, dass Reichsinteresse und dynastisches Hausinteresse für den spätmittelalterlichen König nicht mehr identisch waren und daher die Versuchung groß war, in diesem Interessenkonflikt einseitig zulasten des Reiches und zugunsten des eigenen Hauses Stellung zu beziehen (Hausmachtkönigtum). Nachdem der Versuch

der salisch-staufischen Könige, aus den Reichsministerialen die personelle Basis einer künftigen Reichsbeamtenschaft zu formen, gescheitert war, besaß der spätmittelalterliche König praktisch kaum mehr eine Möglichkeit, die alten lehensrechtlichen Organisationsformen durch eine leistungsfähige Reichsverwaltung zu ersetzen, die in der Lage gewesen wäre, Reichseinkünfte einzuziehen sowie die Ausführung der Reichsgesetze und Urteile des königlichen Hofgerichts zu überwachen und notfalls auch mit Gewalt durchzusetzen. Die hierdurch bedingten Missstände, die sich in allgemeiner Rechtsunsicherheit, einem zügellosen Fehdewesen und Raubrittertum sowie in weit gehender Schutzlosigkeit gegenüber äußeren Bedrohungen (Türken, Hussiten) äußerten, traten seit dem Ende des 14. Jahrhunderts immer offener zutage, sodass auch im Reich der Ruf nach einer umfassenden Reform der Reichsverfassung (Reichsreform) laut wurde. Im Gegensatz zum König sahen Kurfürsten und Fürsten die Lösung des Problems jedoch nicht in einer Stärkung der königlichen Zentralgewalt, sondern vielmehr in einer Art ständischer Mitwirkung an der Königsherrschaft, was natürlich auf eine Entmachtung des Königs hi-

Obwohl die Reichsstände auf den Reichstagen des 15. Jahrhunderts immer mehr dazu übergingen, die Gewährung von Reichshilfen von Zugeständnissen des Königs in der Frage der Reichsreform abhängig zu machen, hielt das Königtum des 15. Jahrhunderts zunächst noch zäh an seinen Herrschaftsrechten fest, bis der Wormser Reichstag vom Jahre 1495 mit der Errichtung eines vom König weitgehend unabhängigen Reichskammergerichts auch hier eine neue Entwicklung einleitete.

3.1 Interregnum

Als Interregnum wird üblicherweise die Epoche zwischen dem Erlöschen des staufischen Herrscherhauses in Deutschland (1254) und der Wahl Rudolfs von Habsburg im Jahre 1273 bezeichnet. Der Begriff ist insofern missverständlich, als er die Vorstellung begünstigte, dass es sich um eine »königslose« Zeit gehandelt habe. In Wahrheit ist das Gegenteil richtig; es gab eher zu viel Könige, die die Herrschaft im Reiche beanspruchten. Bereits die Staufer mussten sich mit Gegenkönigen auseinander setzen, seit